

HAUPTSATZUNG

der Stadt Saarburg vom 31.08.1999
in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 02.07.2019

Der Stadtrat Saarburg hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in der Fassung vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435) in seiner Sitzung am 19.08.1999 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird :

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Saarburg erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg (Saarburger Kreisblatt)“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg (Haus Warsberg), Schlossberg 6, 54439 Saarburg, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses oder des Ortsbeirates Kahren werden abweichend von Abs. 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Ist auch diese Veröffentlichung nicht möglich, dann erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf in der Stadt. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Ortsbezirke

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

Ortsbezirk Kahren und
Ortsbezirk Krutweiler.

Der Ortsbezirk Kahren umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kahren,
der Ortsbezirk Krutweiler umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Krutweiler.

(2) Von der Wahl eines Ortsbeirates wird im Ortsbezirk Krutweiler abgesehen.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Kahren 5 Mitglieder.

§ 3 Ältestenrat des Stadtrates

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Stadtbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung und die Vereinbarung von Redezeiten.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 8 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Stadtrat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

- Bauausschuss,
- Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport,
- Ausschuss für Naturschutz, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten,
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Fremdenverkehr,
- Rechnungsprüfungsausschuss.

(3) Die Ausschüsse gem. Abs. 2 haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses als auch des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

(5) Die Mitglieder und Stellvertreter des Bauausschusses, des Ausschusses für Kultur, Jugend und Sport, des Ausschusses für Naturschutz, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, als auch des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Fremdenverkehr, werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Bauleitplanung, ausgenommen Bebauungspläne,
4. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Stadtbürgermeisters gem. § 47 Abs. 2 GemO und
5. die Finanzplanung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung bzw. die Zuständigkeit über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
2. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 DM/10.000,00 €, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist,
3. Bei Verfügungen über Stadtvermögen (einschl. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen) bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
4. bei Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze bis zu 50.000,00 DM/25.000,00 €,

5. Auftragsvergaben für Baumaßnahmen, die über- oder außerplanmäßig sind bis zu 50.000 €,
6. Vermietung und Verpachtung der stadteigenen Wohn- und Geschäftsräume sowie unbebauter Grundstücke,
7. Abschluss von Verträgen mit einer Verbindlichkeit bis höchstens 20.000,00 DM/
10.000,00 € ,
8. alle zinslosen Stundungen, unabhängig von der Stundungsdauer,
9. bei Erhebung von Stundungszinsen alle Stundungen, soweit sie sich auf mehr als 4 Jahre erstrecken,
10. der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen der Stadt, soweit diese im Einzelfall höher als 1.000,00 € sind,
11. Verteilung der Zuschüsse an Vereine und Verbände im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des städtischen Ausschusses für Kultur, Jugend und Sport fallen,
12. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
13. Behandlung von Anregungen und Beschwerden gem. § 16 b GemO,
14. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall.
15. Ausübung oder Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts (§ 24 ff. BauGB) im Werte von mehr als 5.000 €.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist oberste Dienstbehörde im Sinne der § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 LPersVG.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Ziff. 14 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(4) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung bzw. die Zuständigkeit über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die technische Beratung und Beschlussfassung bei der Planung von Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau) sowie bei notwendigen Detailentscheidungen über Ausführungsart und Ausführungsumfang, ausgenommen sind Maßnahmen einfacher Art oder geringfügigen Umfangs (laufende Verwaltung),
2. Auftragsvergaben im Rahmen der genehmigten und verfügbaren Haushaltsmittel,
3. Vergabe von Planungsaufträgen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie Bauleitplanung,
4. Vorberatung der Haushaltsansätze für bauliche Maßnahmen und vorgesehene Bebauungspläne,
5. Erarbeitung und Vorberatung von Vorschlägen über Bebauungsplan - Entwürfe (unter Berücksichtigung der Straßenprofile, Be- und Entwässerungsmöglichkeiten usw.), die Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und die Bedenken und Anregungen der Betroffenen,
6. Erteilung und Versagung des Einvernehmens zu Bauvoranfragen und Bauanträgen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters gegeben ist,
7. Ausübung oder Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts (§ 24 ff. BauGB) im Werte bis zu 5.000,00 €.

3. Beschlussfassung für die im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses liegenden Aufgaben für den Bereich der Stadt Saarburg im Rahmen der bereitgestellten und verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von jeweils 20.000,00 DM /10.000,00 €,
4. Empfehlung über die Festsetzung der Kern-/Randzone, der Vorteils- und Gewinnsätze in der Betriebsartentabelle und Usonstige Festsetzungen in der Anlage zu § 3 der Tourismusbeitragssatzung,
5. abweichende Festsetzung des Tourismusbeitrages nach der Beitragssatzung in Einzelfällen durch Billigkeitsentscheidung,
6. Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates zur Regionalplanung,
7. Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates zu Entwicklungsvorhaben.

(7) Dem Ausschuss für Naturschutz, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten wird die Beschlussfassung bzw. die Zuständigkeit über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vorberatung der Haushaltsansätze des Haushaltsplanes der Stadt Saarburg der Bereiche Landwirtschaft, Weinbau und Forsten,
2. Beschlussfassung für die im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses liegenden Aufgaben für den Bereich der Stadt Saarburg im Rahmen der bereitgestellten und verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von jeweils 5.000,00 €.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

(1) Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Auftragsvergaben im Rahmen der bereitgestellten und verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von jeweils 10.000,00 €,

2. die Entscheidung, ob im Einzelfall eine beschränkte Ausschreibung erfolgt und welche Firmen angeschrieben werden, wenn die Voranschlagssumme den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt.
3. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
4. alle Stundungen mit Stundungszinsen auf eine Stundungsdauer bis einschl. 4 Jahre,
5. die befristete Niederschlagung städtischer Forderungen,

bei dem Erlass und einer unbefristeten Niederschlagung bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Einvernehmen in den Fällen des §§ 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

(2) Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 7 Beigeordnete

Die Stadt hat 3 Beigeordnete. Für die Verwaltung der Stadt werden 2 Geschäftsbereiche gebildet.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine

Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung zur Stadtratssitzung dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 4,50 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.

(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe

eines Durchschnittssatzes von bis zu 16,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2. In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschl. der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das 2fache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und der Ortsbeiräte

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates sowie die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Die dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v. H. erhöht.

(2) Ist der ehrenamtliche Stadtbürgermeister der Stadt Saarburg gleichzeitig Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg, so erhält er 75 % der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO, max. den Höchstbetrag nach § 12 Abs. 3 KomAEVO.

(3) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt sie

ebenfalls ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1, mindestens den Betrag nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 KomAEVO.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO), die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Die ehrenamtlichen Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Stadtbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch den Betrag nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 KomAEVO. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Stadt-/ Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 8 Abs. 4, 5 und 6 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 12 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 v. H der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als 3 Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13
Aufwandsentschädigung der Beauftragten für Kulturarbeit

Die ehrenamtliche Beauftragte für Kulturarbeit erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €.

§ 13 a
Aufwandsentschädigung für die Ziegenbeauftragten

Die ehrenamtlichen Ziegenbeauftragten erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 50 €.

§ 13 b
Aufwandsentschädigung für den Partnerschaftsbeauftragten

Der ehrenamtliche Partnerschaftsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Hinsichtlich der Angaben in € tritt die Hauptsatzung am 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt die Hauptsatzung nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.09.1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.08.1997 außer Kraft.

Saarburg, 31.08.1999
S t a d t S a a r b u r g

gez. Blatt

Stadtbürgermeister